

Bedeutung für die Besitzer der anliegenden Grundstücke und ist für den durchgehenden Verkehr entbehrlich.

Da die Gemeinde Daun sich weigert, die Unterhaltung zu übernehmen, so erscheint es zur Vermeidung von Kosten zweckmäßig, gemäß § 2 des Regulativs vom 17. Januar 1876 diese Strecke zu derelinquiren.

Der Provinzialauschuß stellt deshalb den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, der entbehrlich gewordenen Strecke der Provinzialstraße Dreis-Traben, sogenannte Kesselstraße, in Daun die Eigenschaft einer Provinzialstraße zu entziehen und das Eigenthum zu derelinquiren“.

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 37.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Errichtung einer Landwirthschaftskammer in der Rheinprovinz.

Das beiliegende Schreiben des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 10. Dezember 1898, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer in der Rheinprovinz, wird dem Provinziallandtage hiermit zur Kenntnißnahme und evtl. weiteren Veranlassung vorgelegt.

Düsseldorf, den 11. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Der Präsident
des landwirthschaftlichen Vereins
für Rheinpreußen.

J.-Nr. I. 11 530.

Bonn, den 10. Dezember 1898.

Betrifft:

Errichtung einer Landwirtschaftskammer
für die Rheinprovinz.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich nachstehende von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in seiner Sitzung am 9. ds. Mts. beschlossene Resolution ganz ergebenst zur Kenntniß zu bringen.

„Nachdem der Landtag der Provinz Westfalen sich für die Einrichtung einer westfälischen Landwirtschaftskammer ausgesprochen und auch die Stimmung in der Provinz Hannover der Einrichtung einer Landwirtschaftskammer für diese Provinz zuneigt, würde sich eventuell für die Rheinprovinz eine von der alsdann gleichmäßigen landwirthschaftlichen Organisation der sämtlichen übrigen Provinzen des Staates abweichende Sonderstellung ergeben. Eine derartige Sonderstellung und die damit verbundene Isolirung würde insbesondere in Ansehung der Staatsregierung unverkennbar schwerwiegende und stetig wachsende Nachtheile für die rheinische Landwirtschaft im Gefolge haben können und demnach auf die Dauer unhaltbar sein. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen glaubt dieser seiner Ansicht förmlichen Ausdruck geben zu sollen, wengleich derselbe der Ueberzeugung ist, daß die in der Denkschrift des Vereins vom 1. Februar 1894 gegebenen Ausführungen auch derzeit in allem Wesentlichen für zutreffend zu erachten sind und die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz an sich auch derzeit nicht für die Errichtung einer rheinischen Landwirtschaftskammer sprechen. Anlangend die eventuell für eine solche Kammer zu erlassenden Satzungen, so schließt der Verein sich in allen Theilen den diesbezüglichen Beschlüssen des Provinziallandtages de 1895 an.“

Im Auftrage

Der Generalsekretär:
Havenstein.

An

den Landeshauptmann der Rheinprovinz
Herrn Dr. Klein

Hochwohlgeboren

Düsseldorf.